

RS OGH 2005/8/24 3Ob162/05b, 3Ob226/10x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.08.2005

Norm

EO §54 Abs3

EO §355 IIIa

Rechtssatz

Der Antrag auf Bewilligung der Unterlassungsexekution (§ 355 EO) ist dann gemäß § 54 Abs 3 EO zur Verbesserung zurückzustellen, wenn Vorbringen zu einem Zuwiderhandeln des Verpflichteten gänzlich fehlt, nicht jedoch dann, wenn der Exekutionsantrag mangels Schlüssigkeit des Vorbringens abzuweisen ist; dies gilt sowohl dann, wenn sich aus einem an sich vollständigen Vorbringen kein Verstoß gegen den Exekutionstitel ergibt, als auch dann, wenn für die Bejahung eines Verstoßes gegen den Exekutionstitel wesentliche Tatsachen nicht konkret genug vorgebracht wurden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 162/05b
Entscheidungstext OGH 24.08.2005 3 Ob 162/05b
Veröff: SZ 2005/115
- 3 Ob 226/10x
Entscheidungstext OGH 19.01.2011 3 Ob 226/10x
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120139

Im RIS seit

23.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>